

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 8. Juli 2005
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-240
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: IV 33-1.6.2-39/05

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsnummer:

Z-6.2-1857

Antragsteller:

SCHINDLER
Ets. Henri Peignen S.A.
Z.I. de Melun/Vaux-le-Pénil
77015 MELUN CEDEX
FRANKREICH

Zulassungsgegenstand:

waagrecht bewegte, einseitig öffnende, zweiblättrige Fahrschacht-
Teleskop-Schiebetür "V21S T2" als Abschluss in
Fahrschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90

Geltungsdauer bis:

31. Juli 2010

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten und elf Anlagen.



I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung der waagrecht bewegten, einseitig öffnenden, zweiblättrigen Fahrschacht-Teleskop-Schiebetür, "V21S T2" bzw. entsprechend den Ausführungsvarianten "V21S T2-Trav. 100" bzw. "V21S T2-C" bzw. "V21S T2-F" genannt, und ihre Anwendung als Abschluss in Fahrschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90 (nach DIN 4102-5)¹.

1.1.2 Fahrschachttüren dieser Bauart verhindern im Fahrschacht die Übertragung von Feuer und Rauch in andere Geschosse. Voraussetzung dafür ist, dass der Fahrschacht wirksam entlüftet wird.

Die Größe der Rauchabzugsöffnungen richtet sich nach den bauaufsichtlichen Vorschriften. Im allgemeinen wird ein Querschnitt von 2,5 vom Hundert der Grundfläche des Fahrschachts, mindestens jedoch von 0,1 m², verlangt.

1.2 Anwendungsbereich

1.2.1 Die Fahrschachttüren dürfen die in der Tabelle angegebenen lichten Durchgangsmaße weder unter- noch überschreiten.

Die zugehörigen Wandöffnungen dürfen die in der Tabelle angegebenen Maße weder unter- noch überschreiten.

| Ausführungsvariante | Kämpferhöhe [mm] | Seiten-teile | lichter Durchgang Breite x Höhe [mm] x [mm] | Wandöffnung Breite x Höhe [mm] x [mm] |
|---------------------|------------------|--------------|---|---|
| V21S T2 | 175 | schmale | min 800 x 2000 | min 1040 x 2195 |
| | | | max 900 x 2200 | max 1140 x 2395 |
| V21S T2-Trav.100 | 100 | schmale | min 800 x 2000 | min 1040 x 2120 |
| | | | max 900 x 2200 | max 1140 x 2320 |
| V21S T2-C | 175 | schmale | min 800 x 2000 | min 1090 x 2220 |
| | | | max 900 x 2200 | max 1190 x 2420 |
| V21S T2-F | 175 | breite | min 800 x 2000 | min 1900 x 2220 |
| | | | max 900 x 2200 | max 2100 x 2420 |

1.2.2 Die Fahrschachttür darf in folgende feuerbeständige Wände eingebaut werden:

- Wände aus Mauerwerk nach DIN 1053-1² aus Steinen der Steinfestigkeitsklasse 12 und Normalmörtel der Mörtelgruppe II, Wanddicke ≥ 115 mm, oder
- Wände aus Beton nach DIN 1045³ mindestens der Festigkeitsklasse B 15 oder DIN 1045-1⁴ mindestens der Festigkeitsklasse C 12/15, Wanddicke ≥ 100 mm.



31

1 DIN 4102-5

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Feuerschutzabschlüsse, Abschlüsse in Fahrschachtwänden und gegen Feuer widerstandsfähige Verglasungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen; Ausgabe 1977-09

2 DIN 1053-1

Mauerwerk; Berechnung und Ausführung; Ausgabe 1996-11

3 DIN 1045

Beton und Stahlbeton; Bemessung und Ausführung; Ausgabe 1988-07

4 DIN 1045-1

Tragwerke aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton; Bemessung und Konstruktion; Ausgabe 2001-07

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Fahrschachttüren müssen den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, den Angaben der Anlagen 1 bis 11 und den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung"⁵ entsprechen. Die Fahrschachttüren müssen aus zwei Türblättern und dem Türrahmen bestehen, der durch schmale und breite Seitenteile ergänzt werden darf. Breite Seitenteile dürfen mit einem Liftsteuerschrank kombiniert werden.

Die im Türrahmen geführten Türblätter müssen über einen Seiltrieb miteinander verbunden sein und teleskopartig nach einer Seite öffnen.

2.1.2 Türblätter

Jedes Türblatt muss aus einem 1,5 mm dicken Stahlblech (Deckblatt) und einem 1,0 mm dicken Stahlblech (Hinterblatt) zusammengesetzt werden. Diese doppelwandige Konstruktion wird durch eine vertikal angeordnete Verstrebung aus 1,5 mm dickem, omegaförmig abgewinkelt Stahlblech ausgesteift.

Die Türblätter sind an den senkrechten, zur Schließseite gerichteten Rändern durch U-Profile aus 2,0 mm dicken Stahlblech verstärkt.

Im Innern der Türblätter sind 15 mm dicke, im Bereich der Verstrebungen ausgeschnittene Mineralfaserplatten Typ "DOMISOL 303" gemäß DIN EN 13162⁶ (Klasse A1 nach DIN EN 13501-1⁷) der Firma SAINT-GOBAIN-ISOVER, 92096 Paris (F), eingelegt.

Die Türblätter sind oben an den Laufwagen aufgehängt und müssen unten mittels Führungsschuhen, die gleichzeitig als Notführung dienen, in der Schwelle geführt werden.

2.1.3 Türrahmen

Der Türrahmen muss aus der Zarge, dem Kämpfer und der Schwelle bestehen.

Die Zarge muss aus 1,5 mm dickem, abgekanteten Stahlblech bestehen. Im Bereich des Einlaufs ist die Zarge durch ein 2,0 mm dickes, rechtwinklig abgekantetes Stahlblech verstärkt.

Der Kämpfer muss aus 1,5 mm dickem, abgekanteten Stahlblech bestehen und ist an der 2,0 mm dicken mechanischen Traverse befestigt. An der Traverse müssen die Laufschiene und der Schließmechanismus befestigt sein.

Kämpfer und Zarge müssen so ausgebildet sein, dass sie schachtseitig mit den Türblättern ein Labyrinth bilden.

Die Schwelle muss aus einer Schwellenkonsole aus Aluminium, die auf einem 2,5 mm dicken Stahlblechwinkel befestigt ist, bestehen. Die Schwelle ist mittels Bolzen M8 und einem 4,0 mm dicken Schwellenantrittswinkel auf einem 1,5 mm dicken Lagerungsblech befestigt.

2.1.4 Seitenteile

Die Zarge darf durch seitlich anschließende Öffnungsabdeckungen ergänzt werden. Diese doppelwandigen Seitenteile müssen aus einem 1,5 mm dicken Stahlblech (Deckblatt) und einem 1,0 mm dicken Stahlblech (Hinterblatt) zusammengesetzt sein. Im Innern der Seitenteile sind 40 mm dicke Mineralfaserplatten⁸ Typ "BX 643" der Firma SAINT-GOBAIN-ISOVER, 92096 Paris (F), eingelegt.

5 Die "Konstruktionsmerkmale für die Überwachung" sind beim DIBt hinterlegt.

6 DIN EN 13162 Wärmedämmstoffe für Gebäude; Werksmäßig hergestellte Produkte aus Mineralwolle (MW); Spezifikation; Ausgabe 2001-10

7 DIN EN 13501-1 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten; Klassifizierung mit den Ergebnissen aus Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten; Ausgabe 2002-06

8 Die Materialangaben sind beim DIBt hinterlegt.



2.1.5 Seitenteile mit Liftsteuerungsschrank

In die breiten Seitenteile darf ein Liftsteuerungsschrank integriert werden. Der Liftsteuerungsschrank muss aus 1,5 mm dicken, abgewinkelten Stahlblechen bestehen, die zu einem rechteckigen Kasten vernietet sind. Flurseitig ist der Kasten mit einer Tür aus 1,5 mm dickem Stahlblech abzuschließen. Schachtseitig muss der Kasten durch eine ca. 30 mm dicke Dämmschicht aus Mineralfaserplatten Typ "DOMISOL 303" gemäß DIN EN 13162⁶ (Klasse A1 nach DIN EN 13501-1⁷) der Firma SANT-GOBAIN-ISOVER, 92096 Paris (F), und mit 6,0 mm dicken nichtbrennbaren (Baustoffklasse DIN 4102-A)⁹ Kalzium-Silikat-Platten Typ "SUPRALUX S" der Firma CAPE CALSIL Deutschland GmbH, 51149 Köln, gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis P-BWU03-I-16.19 abgedeckt sein. Die Schachtseite muss außerdem mit Be- und Entlüftungsöffnungen in Anlehnung an DIN 18091¹⁰ versehen sein. Die Be- und Entlüftungsöffnungen dürfen jeweils 1 % des Schrankquerschnitts nicht unterschreiten. Die lichte Weite der Be- und Entlüftungsöffnungen darf 8 mm nicht unterschreiten. Die Öffnungen müssen sich im oberen und unteren Kastenbereich - innerhalb eines 100 mm breiten Streifens vom oberen bzw. unteren Kastenrand gemessen - befinden. Der Liftsteuerschrank ist an mindestens sechs Punkten mit dem Seitenteil zu verschrauben. Der raumseitige Abschluss des Liftsteuerungsschranks muss dicht schließen und aus Stahl bestehen.

Der Liftsteuerungsschrank darf alternativ in dem an die Fahrschachttür angrenzenden Raum eingesetzt werden.

2.1.6 Überdeckung

Die Zarge, der Kämpfer und die Türblätter müssen gemeinsam ein Labyrinth bilden.

Die Mindestüberdeckungsmaße betragen:

- zwischen nacheilendem Türblatt und Türpfosten 9,5 mm,
- zwischen nacheilendem Türblatt und voreilendem Türblatt 10,5 mm,
- zwischen den Türblättern und dem Kämpfer 5,6 mm,
- zwischen den unteren Türblatthalterungen und der Schürze 17 mm.

2.1.7 Luftspalte

Der Luftspalt an der Schließkante zwischen dem schnell laufenden Türblatt und dem Türpfosten darf höchstens 3,0 mm betragen. Der Luftspalt zwischen Türblatt und Schwelle darf höchstens 5,0 mm betragen.

Das langsam laufende Türblatt muss einerseits mit dem Pfosten und andererseits mit dem schnell laufenden Türblatt labyrinthartig ineinander greifen, so dass an diesen Kanten kein durchgehender Luftspalt vorhanden ist.

2.2 Herstellung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung der Fahrschachttür

Bei der Herstellung der Fahrschachttür sind die Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

Nach dem Zusammenbau nicht mehr zugängliche Stahlteile sind mit einem dauerhaften Korrosionsschutz, nach dem Zusammenbau zugängliche Stahlteile mit einem mindestens drei Monate ab Liefertermin wirksamen Grundschutz zu versehen. Auf den zusätzlichen Korrosions- und Grundschutz (Anstriche) kann verzichtet werden, wenn verzinkte Feinbleche der Zinkauflagegruppe Z 275 N A nach DIN EN 10142¹¹ oder Edelstahlbleche verwendet werden.

| | | |
|----|--------------|---|
| 9 | DIN 4102-1 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen; Ausgabe 1998-05 |
| 10 | DIN 18091 | Aufzüge; Schacht-Schiebetüren für Fahrschächte mit Wänden der Feuerwiderstandsklasse F 90; Ausgabe 1993-07 |
| 11 | DIN EN 10142 | Kontinuierlich feuerverzinktes Blech und Band aus weichen Stählen zum Kaltumformen; Technische Lieferbedingungen; Ausgabe 1995-08 |



2.2.2 Kennzeichnung

Die Fahrschachttür und der Lieferschein der Fahrschachttür oder die Anlage zum Lieferschein oder die Verpackung oder der Beipackzettel müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 zum Übereinstimmungsnachweis erfüllt sind.

Die Kennzeichnung an der Fahrschachttür muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das folgende Angaben - dauerhaft lesbar - enthalten muss:

- Waagerecht bewegte, einseitig öffnende, zweiblättrige Fahrschacht-Teleskop-Schiebetür "V21S T2" bzw. "V21S T2-Trav. 100" bzw. "V21S T2-C" bzw. "V21S T2-F" als Abschluss in Fahrschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F 90
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.2-1857
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr:

Das Schild muss dauerhaft befestigt werden. Wahlweise dürfen diese Angaben an gleicher Stelle in das Stahlblech der Fahrschachttür eingeprägt werden.

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Fahrschachttür mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung"⁵ muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung der Fahrschachttür nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Fahrschachttüren eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

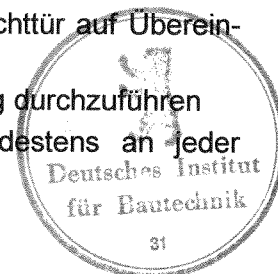
Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk der Fahrschachttür ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen; es ist jeweils ein für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlicher zu benennen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsmerkmalen für die Überwachung"⁵ entsprechen. Art und Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle sind mit der Fremdüberwachungsstelle abzustimmen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung der Ausgangsmaterialien und der Bestandteile
- Zu Beginn jeder Fertigungsserie jeden Typs ist die erste Fahrschachttür auf Übereinstimmung zu prüfen
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen
- Bei Kleinserien und Einzelanfertigungen ist diese Prüfung mindestens an jeder 30. Fahrschachttür durchzuführen



Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauproduktes bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigenen Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Fahrschachttüren, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk der Fahrschachttür ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Fahrschachttüren durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Dabei ist die Einhaltung der in Abschnitt 2.2 für die Fahrschachttüren festgelegten Anforderungen zu überprüfen. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Fremdüberwachungsstelle.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist auch zu überprüfen, dass die Mineralfaserplatten und die Kalzium-Silikat-Platten nur verwendet werden, wenn für diese der jeweils geforderte Übereinstimmungs- bzw. Konformitätsnachweis vorliegt.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für die Ausführung

3.1 Angrenzende Bauteile

Die zur Aufhängung und Führung der Fahrschachttüren erforderlichen Teile müssen an feuerbeständigen Wänden nach Abschnitt 1.2.2 befestigt werden.

3.2 Wandbefestigung

Die Fahrschachttür ist oben an der mechanischen Traverse über mindestens zwei Befestigungseisen aus 4,0 mm dickem Stahlblech mit je einem Bolzen M 12 an der Schachtwand zu befestigen.

Die Fahrschachttür ist unten am Lagerungsblech über mindestens drei Winkel (Stützschuhe) aus 3,0 mm dickem Stahlblech mit je einem Bolzen M12 an der Schachtwand zu befestigen.

Beim Einbau in Mauerwerk müssen durchgehende Bolzen mit Ankerplatten verwendet werden.

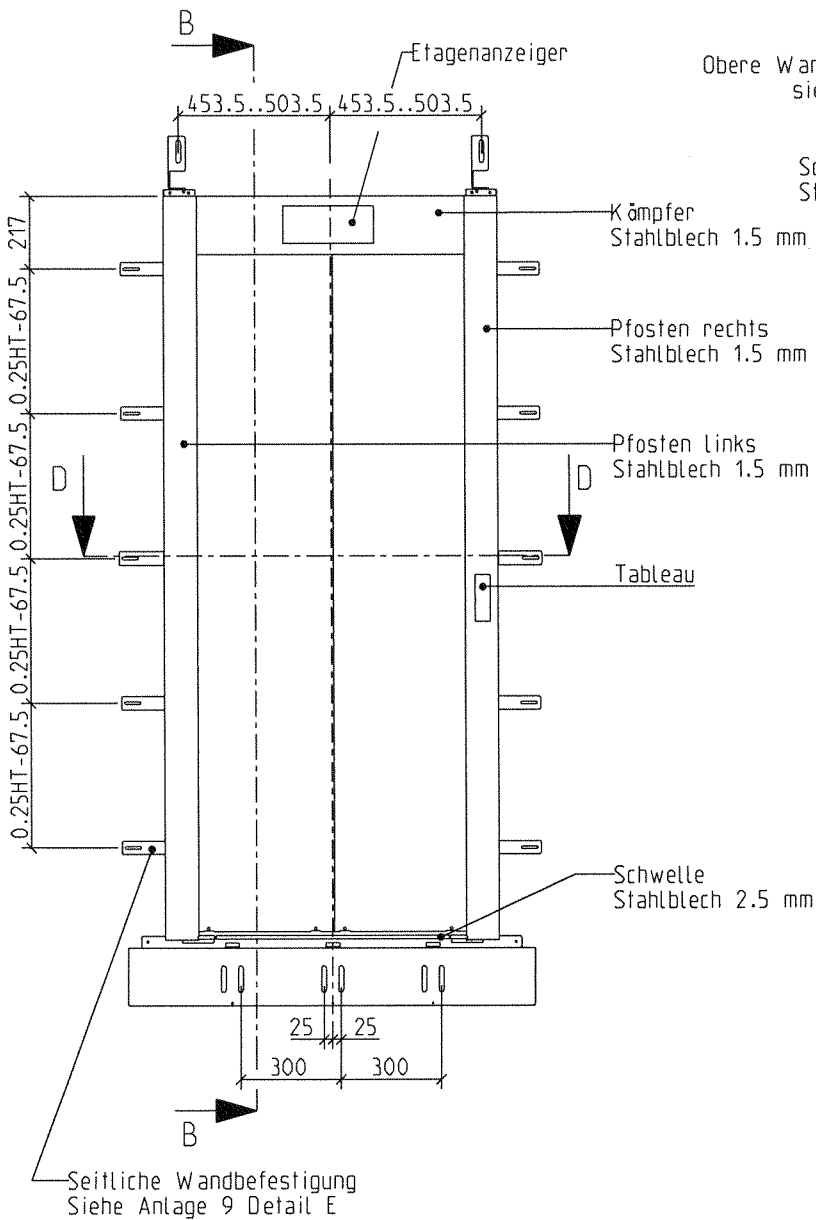


Für den Einbau in Betonwänden dürfen anstelle der durchgehenden Bolzen wahlweise auch Dübel oder Hakenkopfschrauben in einbetonierten Ankerschienen verwendet werden. Die verwendeten Dübel oder Ankerschienen müssen allgemein bauaufsichtlich zugelassen sein.

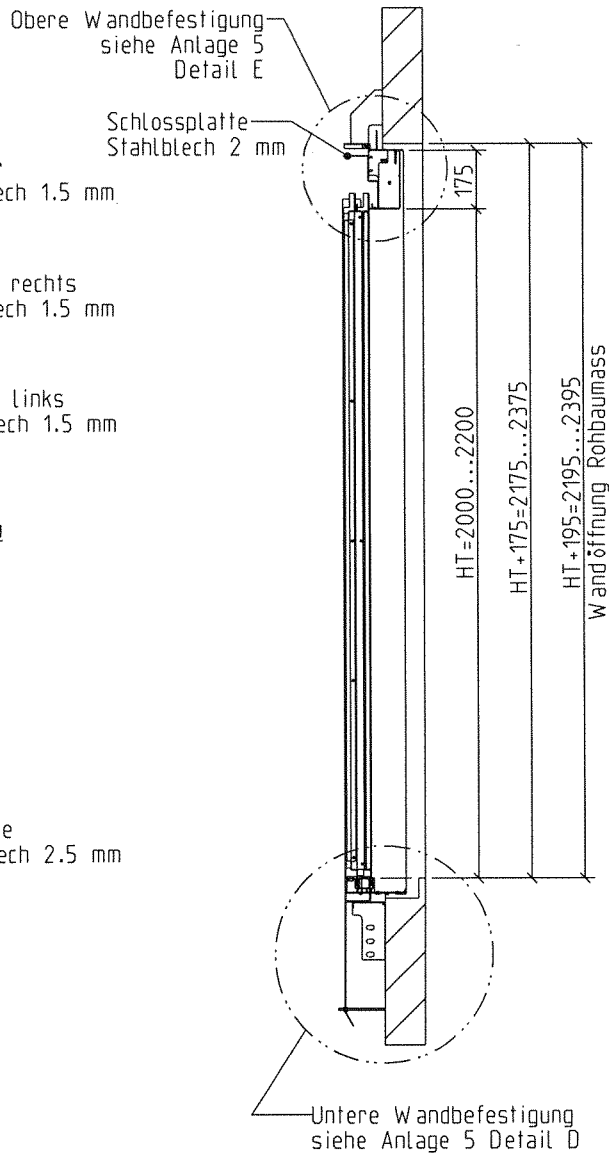
Die Zargen bzw. die Seitenteile sind mittels Blechlaschen an mindestens fünf Punkten mit Bolzen M6 in der Schachtwand zu befestigen. Der Liftsteuerschrank ist an mindestens sechs Punkten mit Bolzen M6 an der Schachtwand zu befestigen.

Bolze

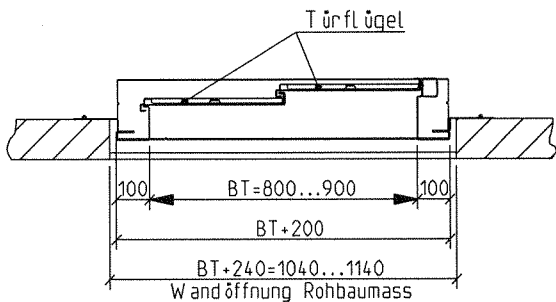




Ansicht von der Etageenseite



Schnitt B-B siehe Anlage 6



Schnitt D-D siehe Anlage 8

Türpfasten : Stahlblech 1.5 mm
 Türflügel : Stahlblech 1.5 mm

BT=Durchgangsbreite
 HT=Durchgangshöhe

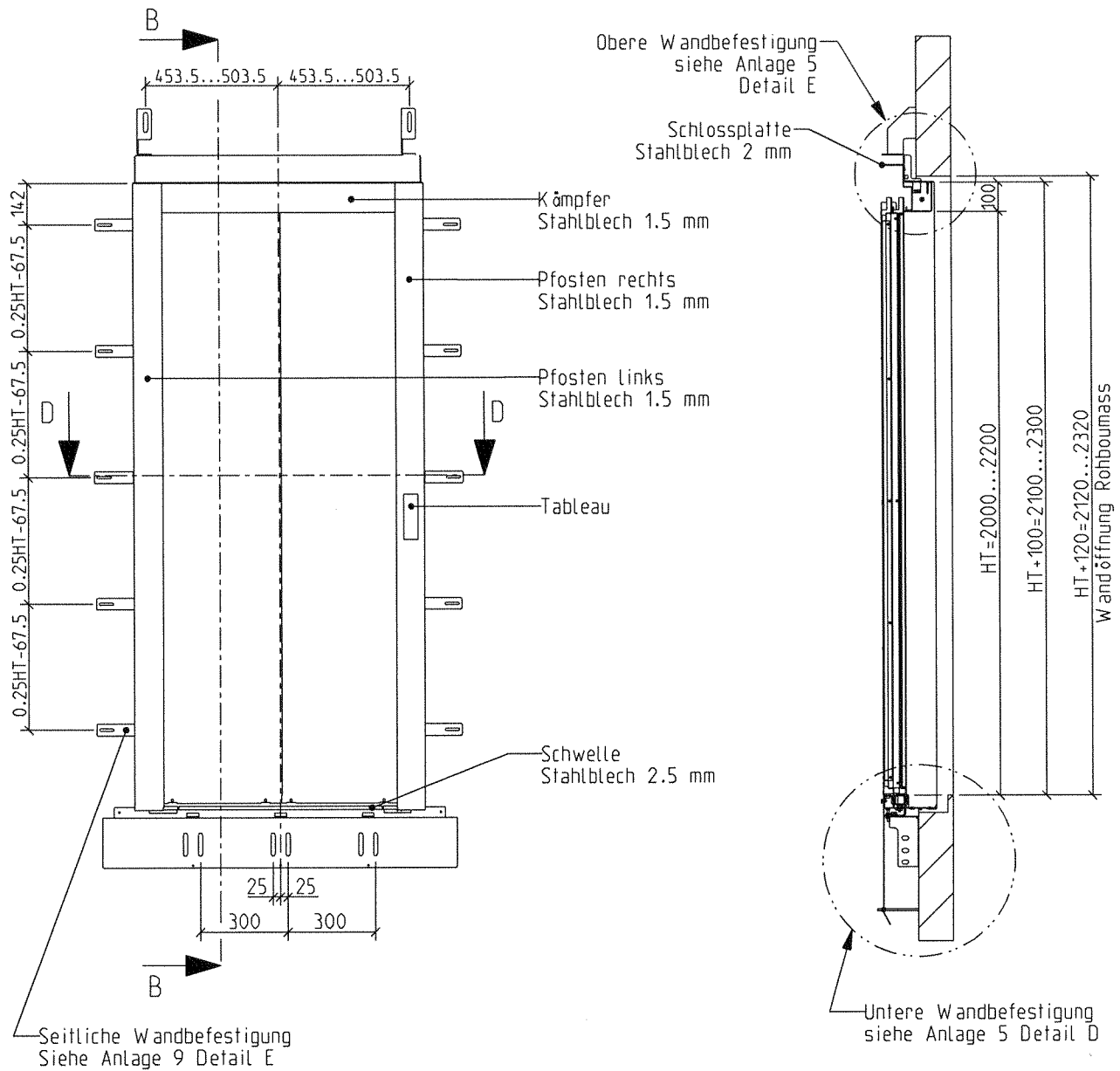
Masse in mm

Idt.52100083 HZ 43000900 Ae:0 M1 536

Waagrecht bewegte, einseitig öffnende, zweiblättrige
 Fahrtschacht-Teleskop-Schiebetür "V21S T2"
 als Abschluss in Fahrtschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F90
 - Ansicht von der Etageenseite ; Längs- und Querschnitt -

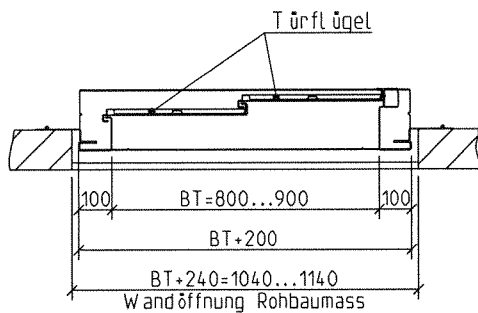
Anlage 1 für Bautechnik
 zur allgemeinen bauauf-
 sichtlichen Zulassung
 Nr. Z-6.2-1857
 vom 8. Juli 2005





Ansicht von der Etageseite

Schnitt B-B siehe Anlage 7



Schnitt D-D siehe Anlage 8

Türpfosten : Stahlblech 1.5 mm
 Türflügel : Stahlblech 1.5 mm

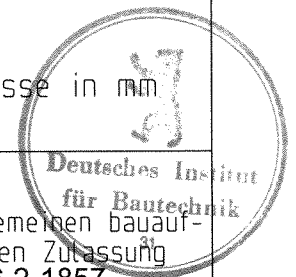
BT=Durchgangsbreite
 HT=Durchgangshöhe

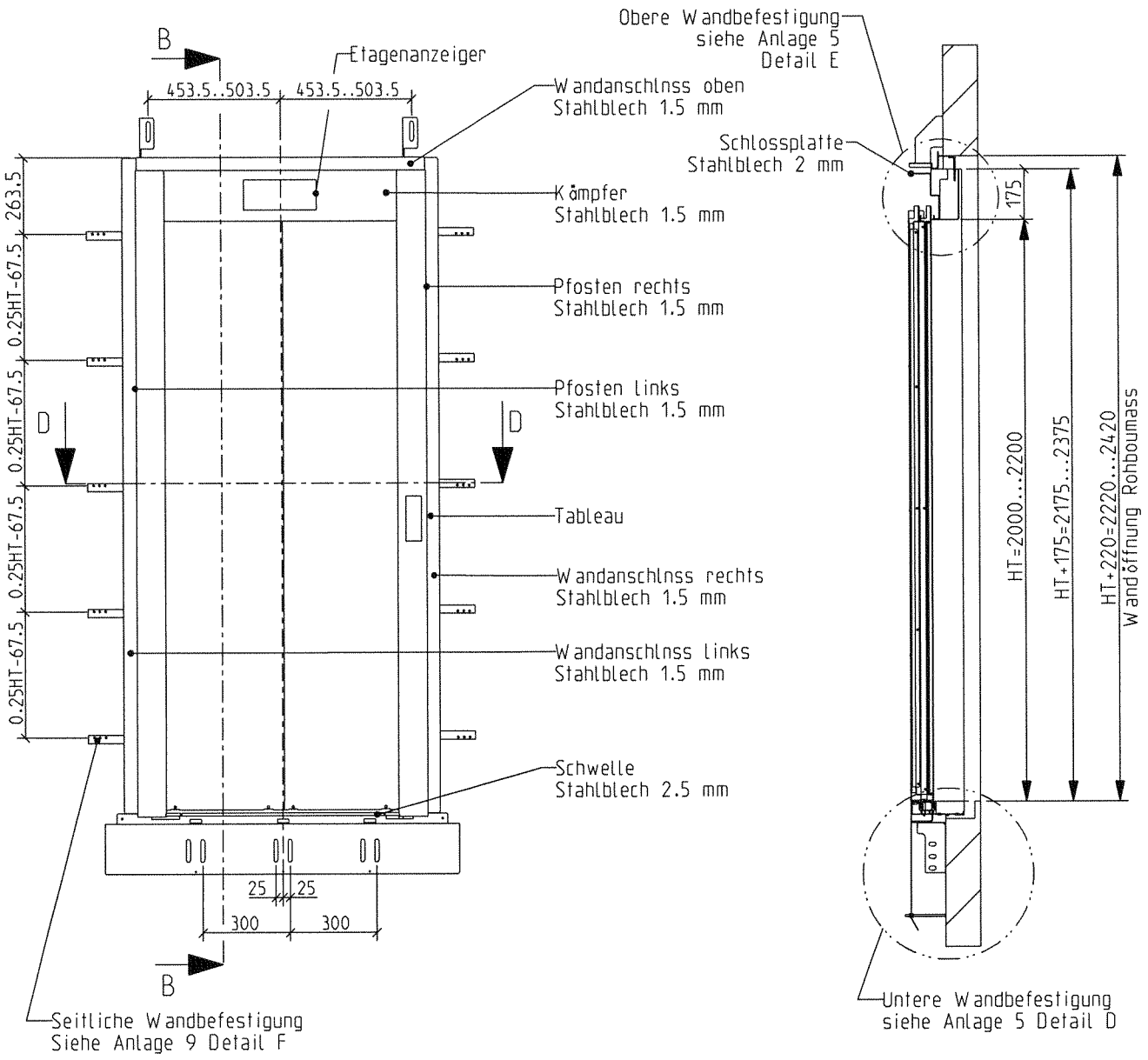
Masse in mm

IdI.52100083 HZ 43000900 Ae-0 MI 536

Waagrecht bewegte, einseitig öffnende, zweiblättrige
 Fahrtschacht-Teleskop-Schiebetür "V21S T2-Trav.100"
 als Abschluss in Fahrtschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F90
 - Ansicht von der Etageseite ; Längs- und Querschnitt -

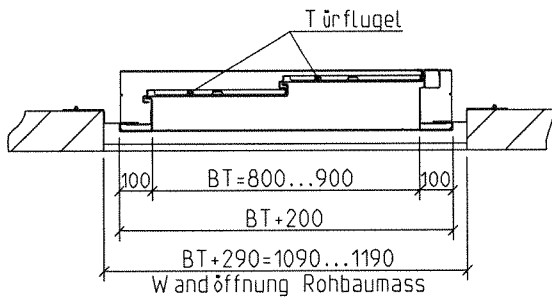
Anlage 2
 zur allgemeinen bauauf-
 sichtlichen Zulassung
 Nr. Z-6.2-1857
 vom 8. Juli 2005





Ansicht von der Etageseite

Schnitt B-B siehe Anlage 6



Schnitt D-D siehe Anlage 8

Türpfosten : Stahlblech 1.5 mm
 Türflügel : Stahlblech 1.5 mm

BT=Durchgangsbreite
 HT=Durchgangshöhe

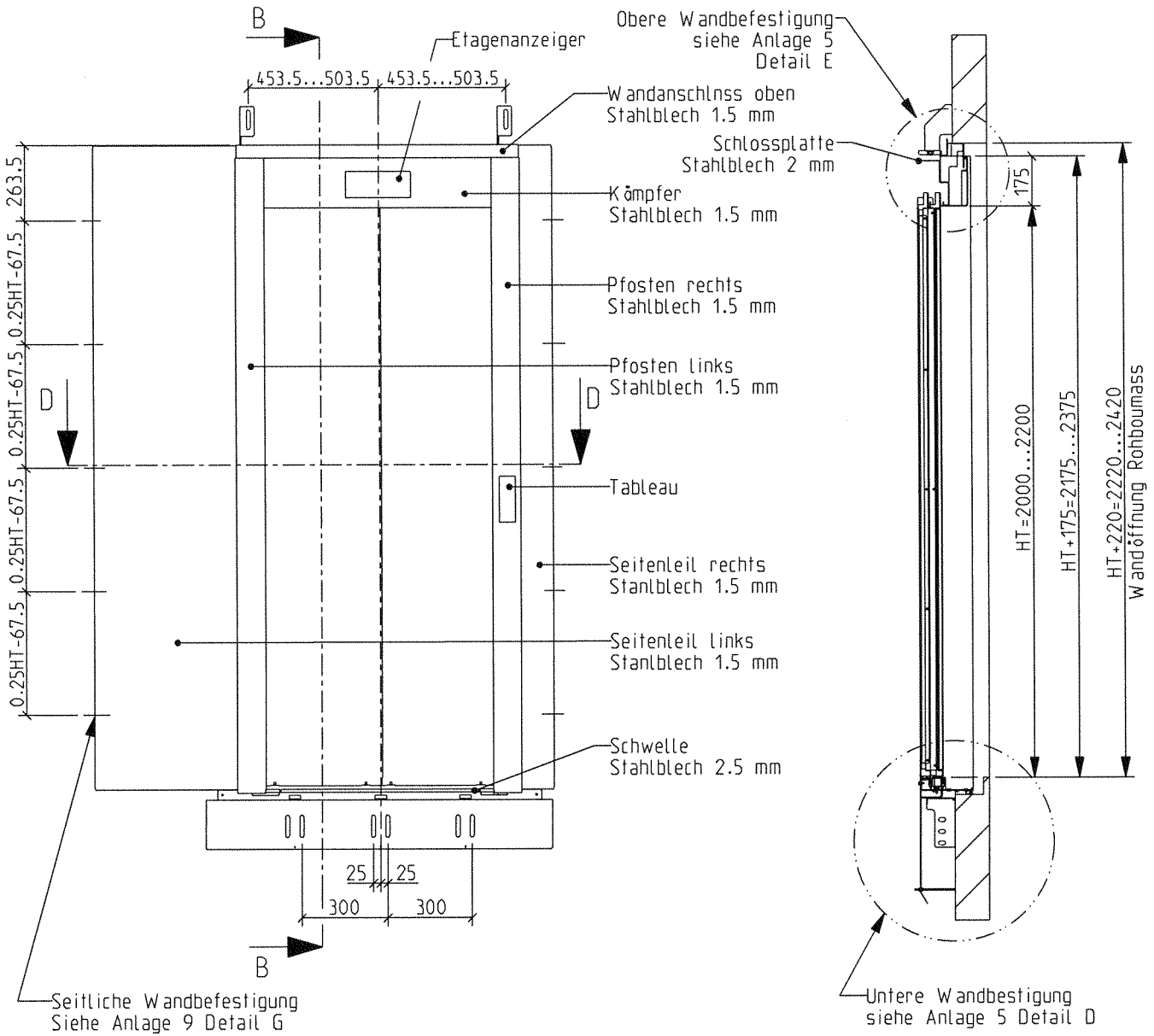
Masse in mm

Idf.52100083 HZ 43000900 Ae:0 MI 536

Waagrecht bewegte, einseitig öffnende, zweiblättrige
 Fahrtschacht-Teleskop-Schiebetür "V21S T2-C"
 als Abschluss in Fahrtschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F90
 - Ansicht von der Etageseite ; Längs- und Querschnitt -

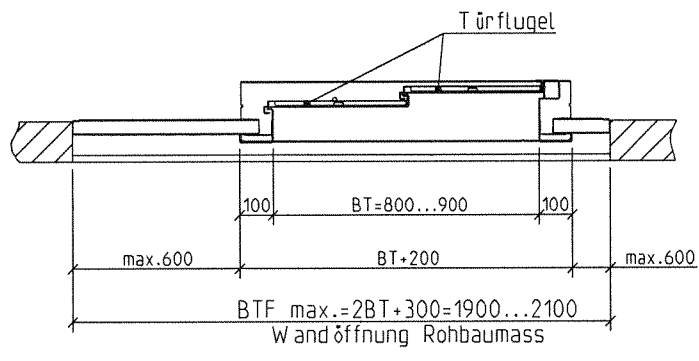
Anlage 3
 zur allgemeinen bauau-
 sichtlichen Zulassung
 Nr. Z-6.2-1857
 vom 8. Juli 2005





Ansicht van der Etageseite

Schnitt B-B siehe Anlage 6



Schnitt D-D siehe Anlage 8

Türpfasten : Stahlblech 1.5 mm
 Türflügel : Stahlblech 1.5 mm

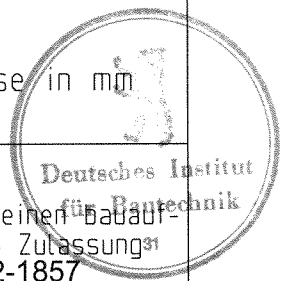
BT=Durchgangsbreite
 HT=Durchgangshöhe

Masse in mm

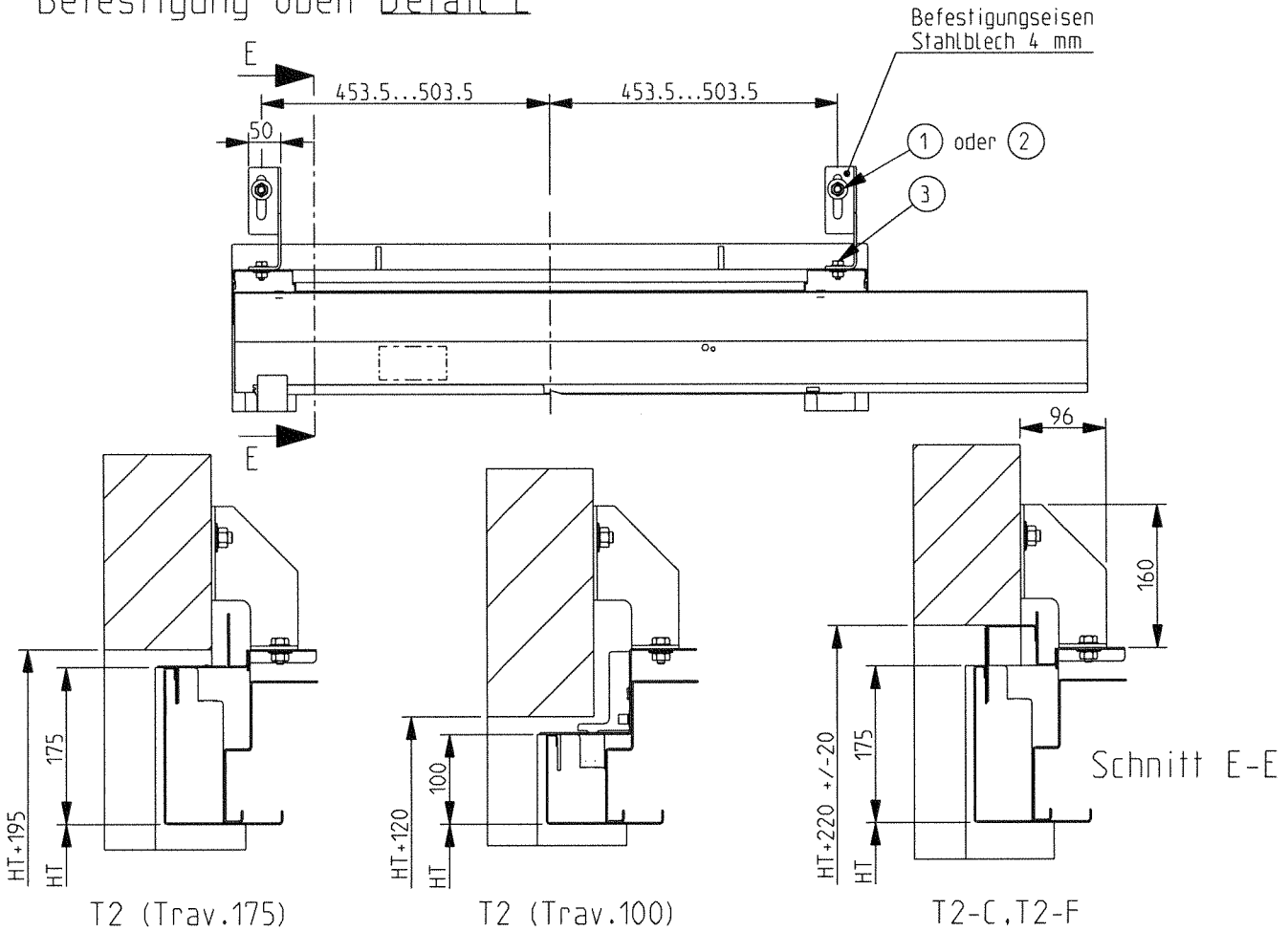
Idt.52100083 HZ 43000900 Ae:0 MI 536

Waagrecht bewegte, einseitig öffnende, zweiblättrige
 Fahrtschacht-Teleskop-Schiebetür "V21S T2-F"
 als Abschluss in Fahrtschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F90
 - Ansicht von der Etageseite ; Längs- und Querschnitt -

Anlage 4
 zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
 Nr. Z-6.2-1857
 vom 8. Juli 2005



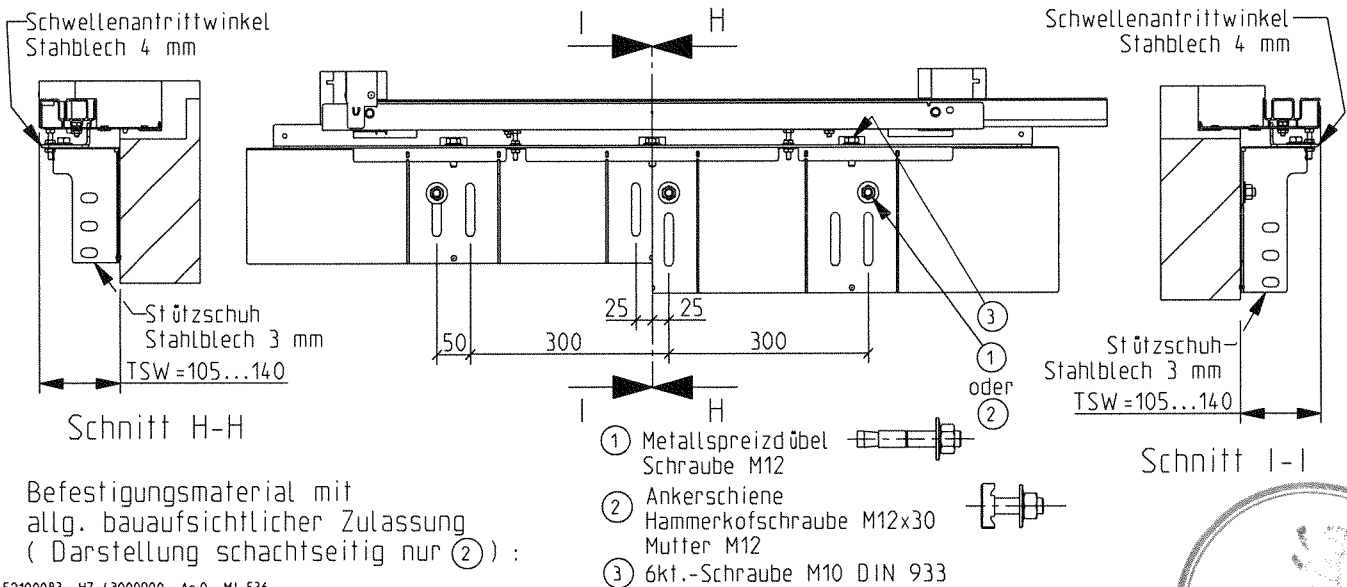
Befestigung oben Detail E



Befestigung unten Detail D

Befestigung für Fertigbodenhöhe : 60 à 105 mm

Befestigung für Fertigbodenhöhe : 105 à 150 mm

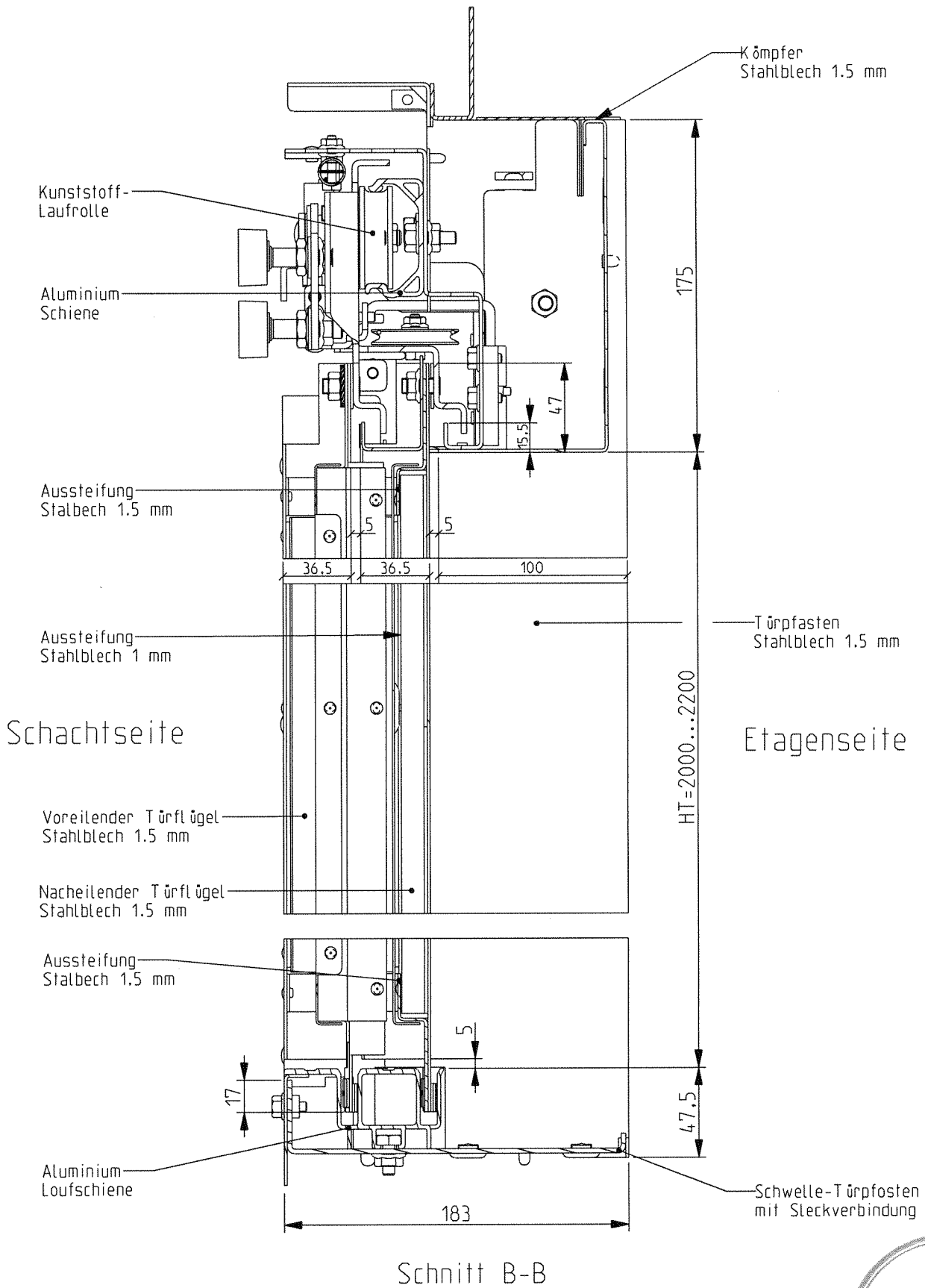


Idt.52100083 HZ 43000900 Ae:0 MI 536

Waagrecht bewegte, einseitig öffnende, zweiblättrige
Fahrschacht-Teleskop-Schiebetüren "V21S T2"
"V21S T2-Trav.100", "V21S T2-C" und "V21S T2-F"
als Abschluss in Fahrschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F90
- obere und untere Wandbefestigung -

Anlage 5
zur allgemeinen bauauf-
sichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.2-1857
vom 8. Juli 2005



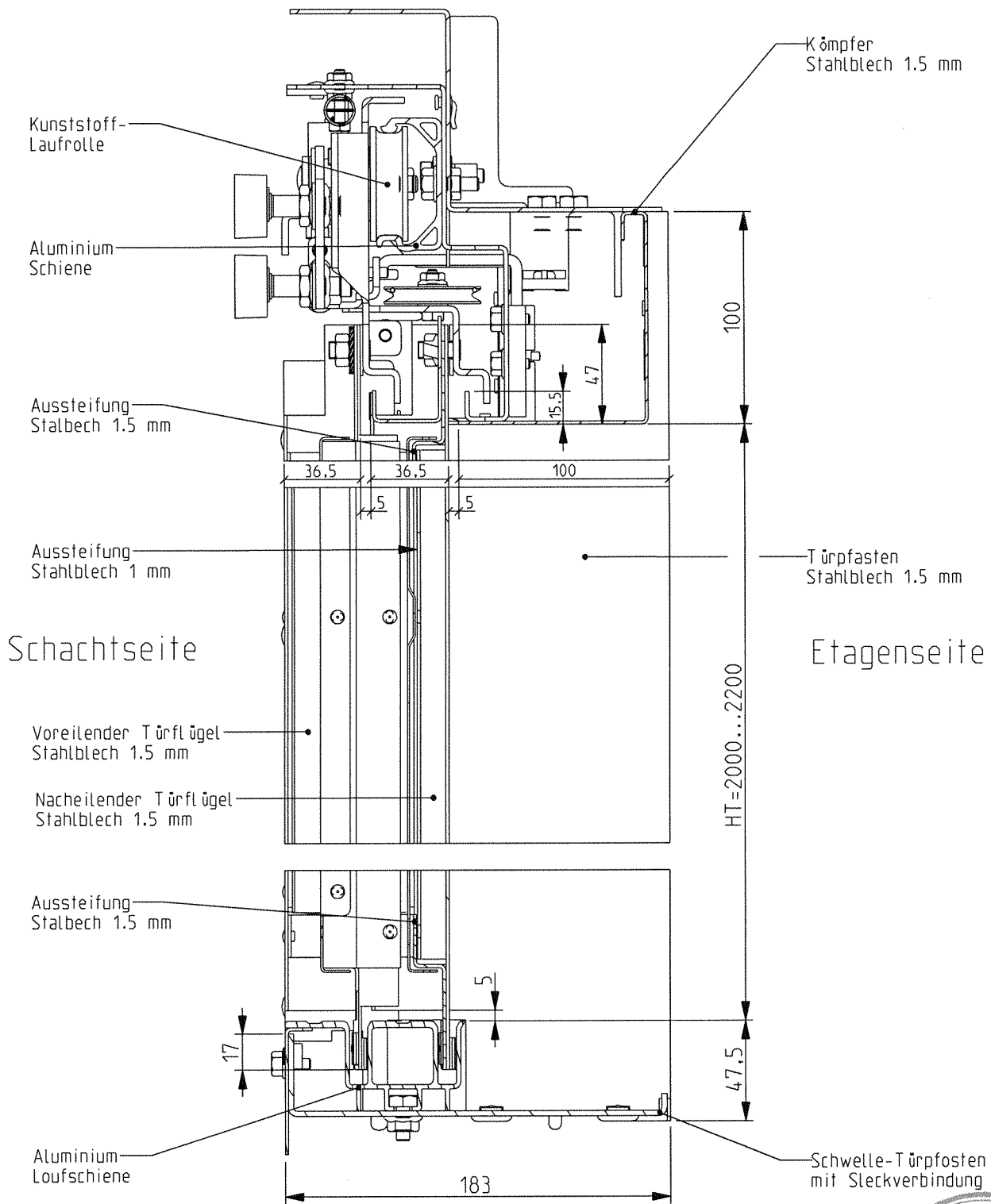


Idt.52100083 HZ 43000900 Ae:0 MI 536

Waagrecht bewegte, einseitig öffnende, zweiblättrige
 Fahr-schacht-Teleskop-Schiebetüren "V21S T2",
 "V21S T2-C" und "V21S T2-F"
 als Abschluss in Fahr-schachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F90
 - Schnitt B-B -

Anlage 6
 zur allgemeinen bauauf-
 sichtlichen Zulassung
 Nr. Z-6.2-1857
 vom 8. Juli 2005





Schachtseite

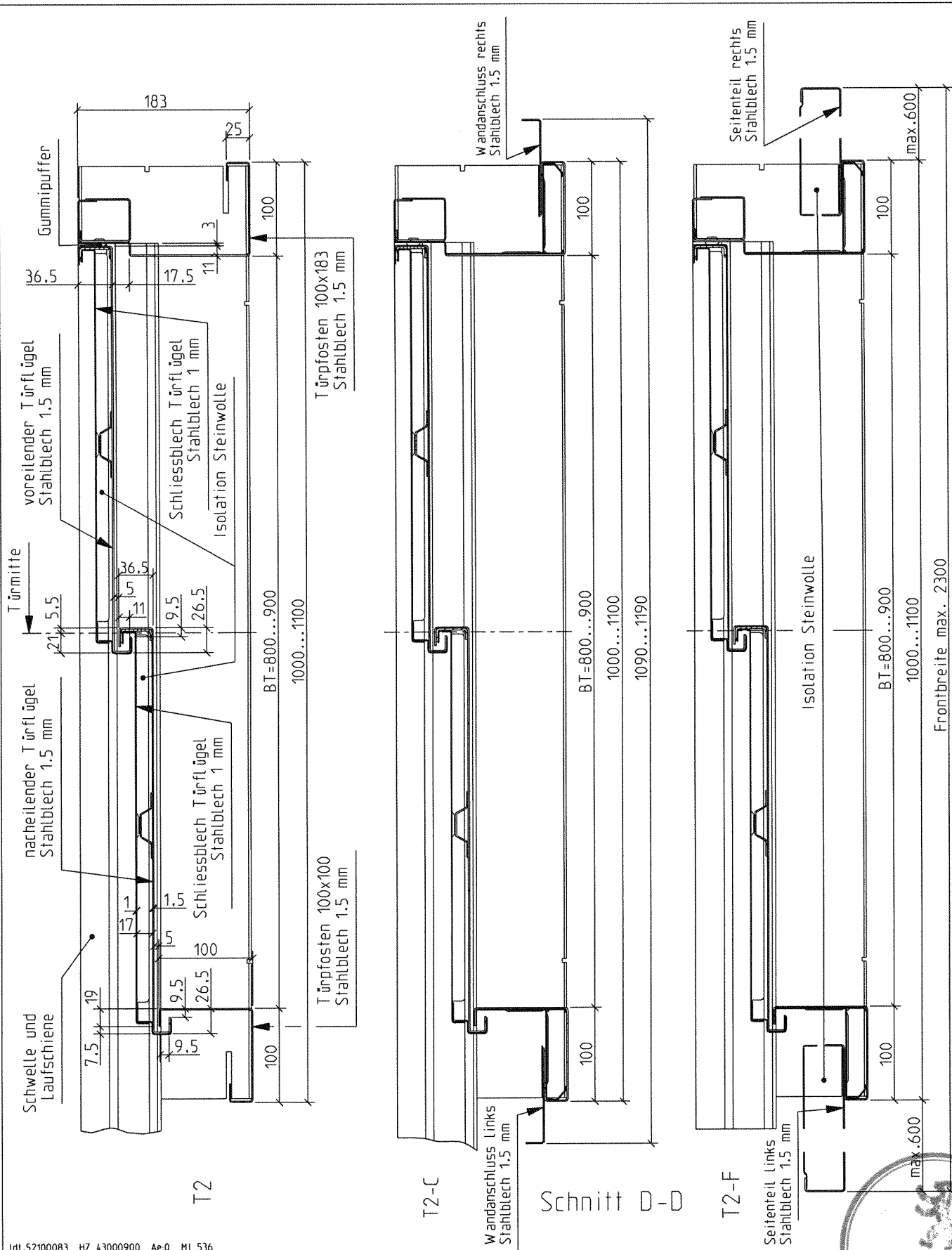
Etagenseite

Schnitt B-B

Idt.52100083 HZ 43000900 Ae:0 MI 536

Waagrecht bewegte, einseitig öffnende, zweiblättrige
 Fahrtschacht-Teleskop-Schiebetür "V21S T2-Trav.100",
 als Abschluss in Fahrtschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F90
 - Schnitt B-B -

Deutsches Institut
 für Bautechnik
 zur allgemeinen bauauf-
 sichtlichen Zulassung
 Nr. Z-6.2-1857
 vom 8. Juli 2005



Idf.52100083 HZ 43000900 Ae.0 MI 536

Waagrecht bewegte, einseitig öffnende, zweiblättrige Fahrsticht-Teleskop-Schiebetüren "V21S T2", "V21S T2-Trav.100", "V21S T2-C" und "V21S T2-F" als Abschluss in Fahrstichtwänden der Feuerwiderstandsklasse F90 - Schnitt D-D -

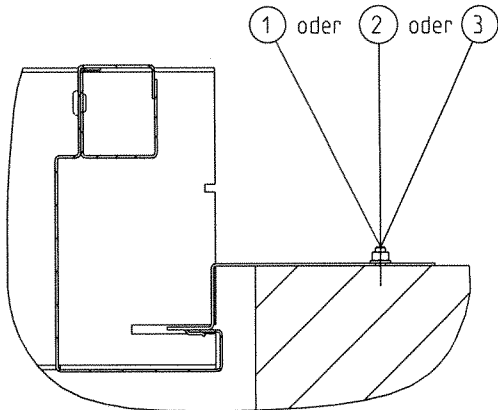
Anlage 8 für Bautechnik zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-6.2-1857 vom 8. Juli 2005



Seitliche Wandbefestigung

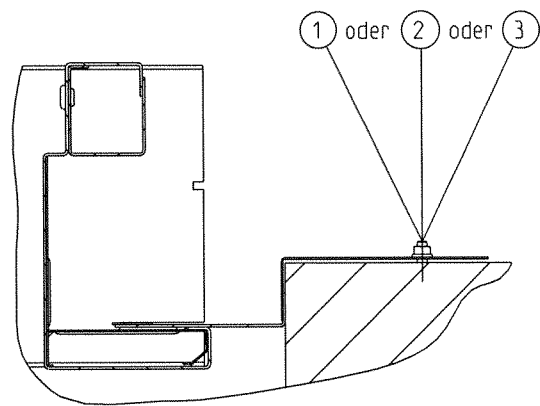
Detail E (vgl. Anlage 1 und 2)

Typen T2



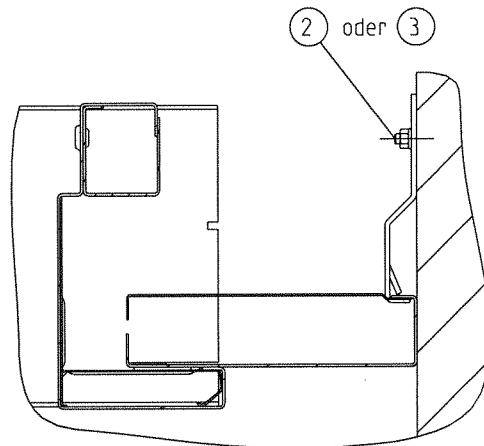
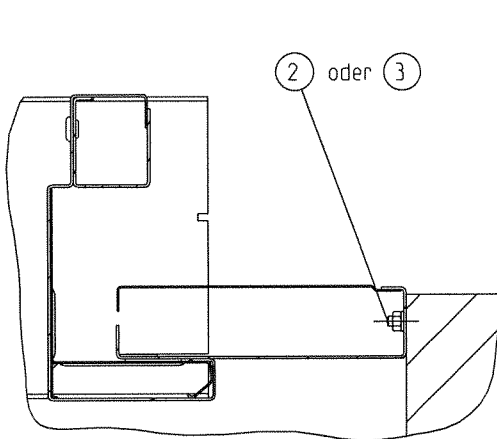
Detail F (vgl. Anlage 3)

Typen T2-C (schmale Seitenteile)



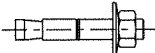
Detail G (vgl. Anlage 4)

Typen T2-F (mit Seitenteilen)
(Zwei Varianten)



befestigungsmaterial

① Ankerschienen 


② Metallspreizdübel mit Schrauben M6 

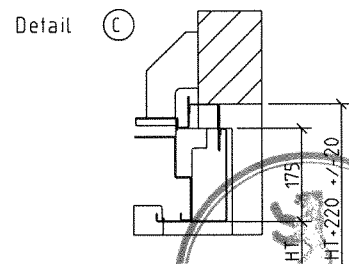
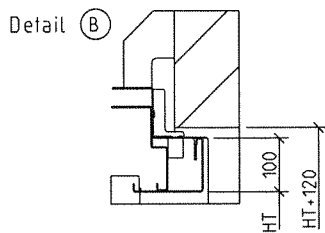
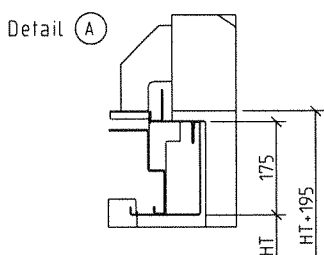
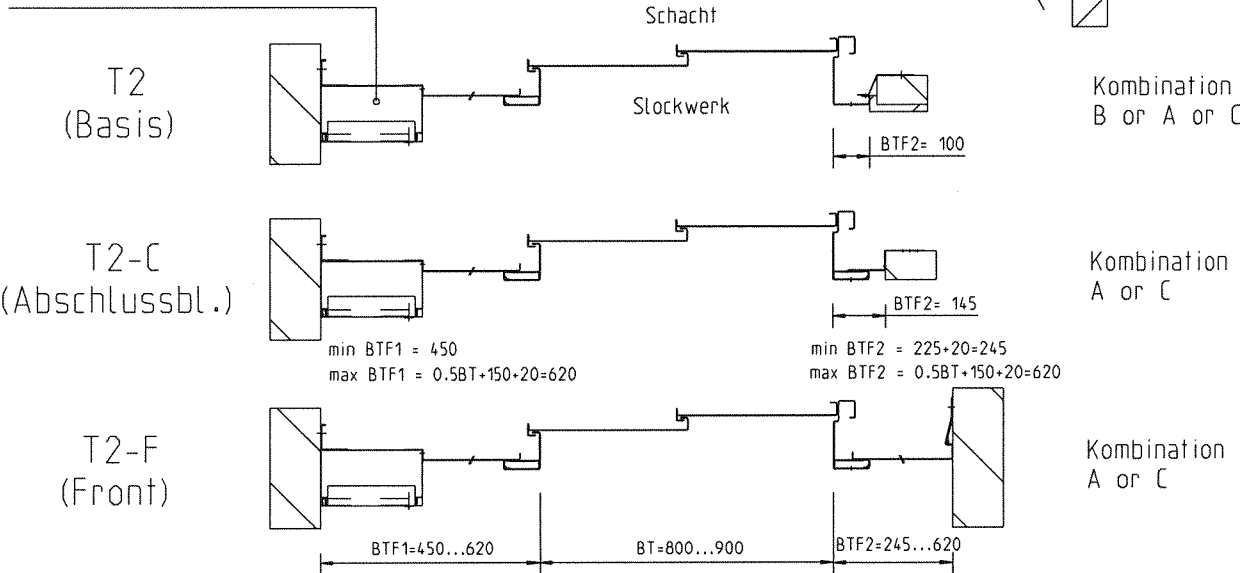
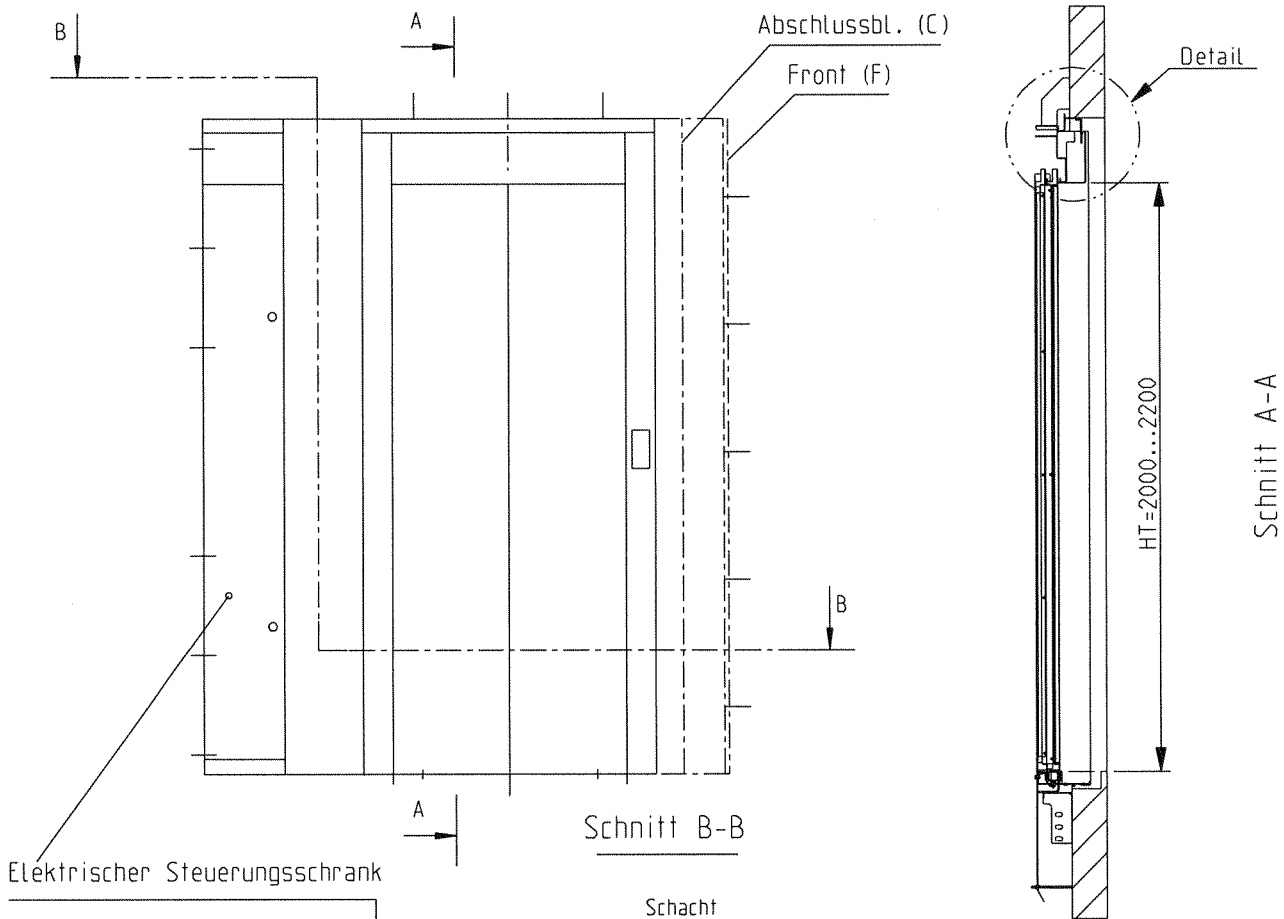
③ Kunststuffedübel 7x70 mit Schrauben 6x60

Bei der Verwendung von Dübeln sind die im Zulassungsbescheid angegebenen Bauteilabmessungen (Wanddicke, Randabstand) zu beachten.

Idf. 52100083 HZ 43000900 Ae:0 MI 536

Waagrecht bewegte, einseitig öffnende, zweiblättrige
Fahrschacht-Teleskop-Schiebetüren "V21S T2",
"V21S T2-Trav.100", "V21S T2-C" und "V21S T2-F"
als Abschluss in Fahrschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F90
- seitliche Wandbefestigung -

Anlage 9 
für Bautechnik
zur allgemeinen bauauf-
sichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.2-1857
vom 8. Juli 2005

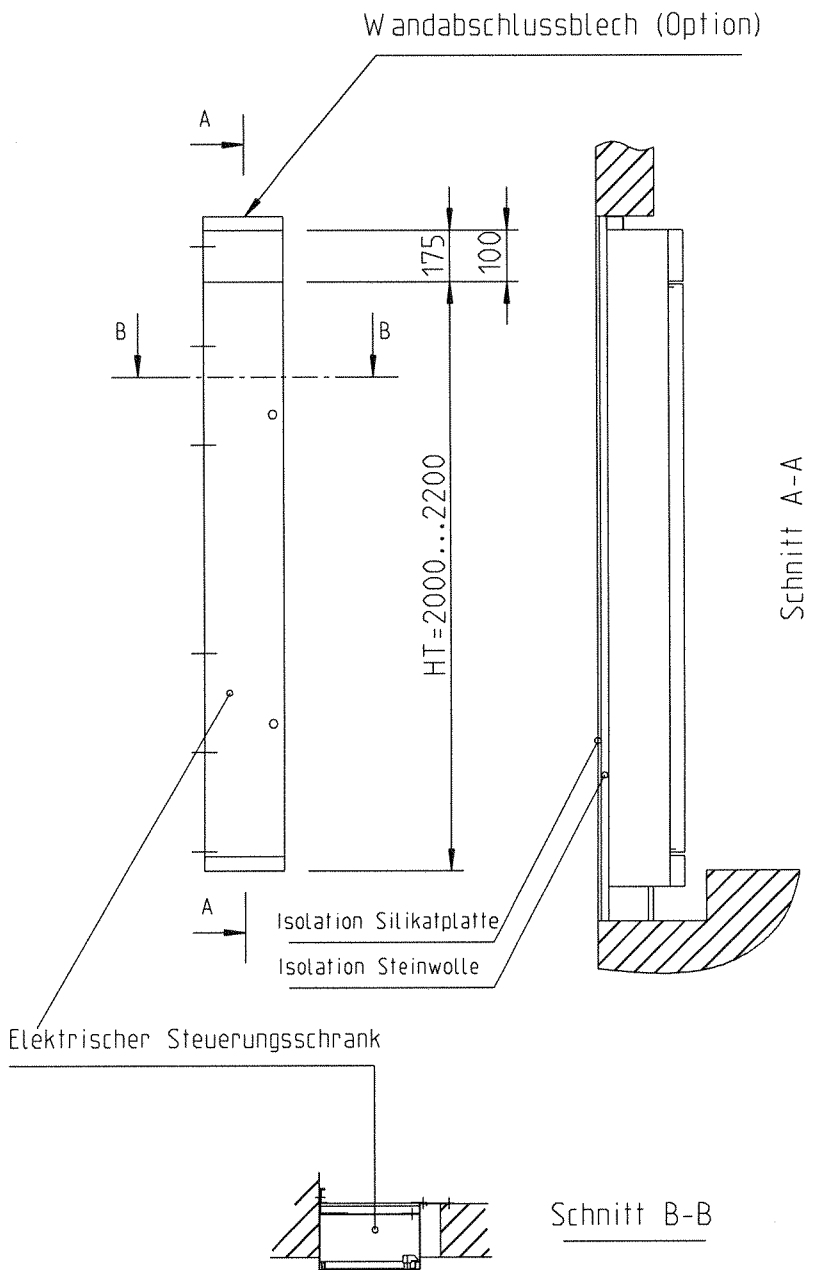


Idt.52100083 HZ 43000900 Ae.0 MI 536

Waagrecht bewegte, einseitig öffnende, zweiblättrige Fahrtschacht-Teleskop-Schiebetüren "V21S T2", "V21S T2-Trav.100", "V21S T2-C" und "V21S T2-F" als Abschluss in Fahrtschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F90 - Ausführung mit Liftsteuerungsschrank : Ansicht von der Etageenseite ; Längs- und Querschnitt ; Details -

Anlage 10
zur allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-6.2-1857
vom 8. Juli 2005

Deutsches Institut für Bautechnik



Id1.52100083 HZ 43000900 Ae:0 MI 536

Waagrecht bewegte, einseitig öffnende, zweiblättrige
 Fahrtschacht-Teleskop-Schiebetüren "V21S T2",
 "V21S T2-Trav.100", "V21S T2-C" und "V21S T2-F"
 als Abschluss in Fahrtschachtwänden der Feuerwiderstandsklasse F90
 - Liftsteuerschrank zum Einsatz in dem an die Fahrtschachtür
 angrenzenden Raum -

Anlage 11
 zur allgemeinen bauauf-
 sichtlichen Zulassung³¹
 Nr. Z-6.2-1857
 vom 8. Juli 2005

